POENAL - Ordnung
die fleischliche Verbrechen
bey
Militair - Personen,
und was sonst deme anhängig betreffend
von 10 August 1773.

Wir Hieronymus Joseph von Gottes Gnaden Erzbischof und des heil. röm. Reichs Fürst zu Salzburg, gebohrner Legat des heil. apostol. Stuhls zu Rom, und des Deutschlandes Primas ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Landes Unterthanen und Innwohnern was Würden, Standes, Amtes oder Wesens dieselben sind, Unsere landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen: das

Wir zwar erst unterm 19ten Decemb. leztverflossenen Jahrs eine das allgemeine Publicum angehende Pœnal-Verordnung in fleischlichen Verbrechen zum Druck beförderen, und durch offentlichen Trommelschlag publiciren lassen haben, wiezumalen aber die in gedachter Pœnal-Verordnung auf die fleischliche Verbrechen gesetzte Straffen sich auf unser Militair nicht jederzeit, und zwar am seltnestenmalen anwenden lassen, als haben Wir in Ansichte gemelter Militair- auch anderer dem Miltari zugethanen Personen folgendes gnädigist statuirt, und verordnet: statuiren und verordnen auch hiemit, und in Kraft dieß, und zwar

§. 1.

Wollen Wir hiemit die bey denen Soldaten eine zeithero üblich geweste Zuchthaus-Straffe in Zukunft gänzlichen aufgehoben, und daß anstatt derenselben erwehnte Verbrecher mit Geld, oder anderen Leibs-Bussen, worzu sie nach voriger Gewohnheit die Wahl haben, abgestraft werden sollen, gnädigst angeordnet haben.

§. 2.

Die erstmalig-militarische Fornicanten als nämlichen die gemeine Soldaten, Cadeten, Unter-Officier, dann die Carabiniers- und Trabanten haben zu ihrer Straffe entweders 10. fl. 15. kr. zur Miliz-Cassa zuerlegen, oder bey obwaltender Mittellosigkeit der Unter-

Officier, Cadet, und gemeine Soldat ihr erstmaliges Vergehen durch 3. Wochn, die gemeine von der Leib-Garde aber durch 14. Täge in der Keuche die Hälfte in geringer Aeztung und mit deme abzubüssen, daß sie sämmtlich ihre währender Arrests-Zeit versäumte Wachen, und Dienste noch nachzurichten und nachzuhollen schuldig seyn sollen. Die Artilleristen aber sollen zur Strafe ihres erstmaligen Verbrechens auf 4. Wochen lang auf den landschaftlichen Kasten im Schloß allhier mit Schloß-Arrest als Handlanger zur Arbeit verfället, und beynebens denenselben die Hälfte ihres Solds durch dieses Monat eingezogen werden. Was übrigens gleich gedachte Geldstraffen anbelanget, lassen Wir dem Auditeur, und der Kanzley ein Drittel nochweils gnädigst genüessen, wohingegen der Ueberrest zur Miliz-Cassa jederzeit verrechnet, und verwendet werden solle.

§. 3.

Die Weibsbilder betreffend, so sich mit oben besagt-militarischen Personen zum erstenmal fleischlich Verbrechen, sind diese gleichfalls jener Geldstraffe à 10. fl. 15. kr. gleichwie ihre Mitverbrecher unterworfen, oder in widrigen bey obwaltender Mittellosigkeit diejenige, so sich mit gemeinen Soldaten verbrochen haben, zu erstenmal auf 4. Monath in das Arbeitshaus zu überbringen, diejenige aber, so sich mit Unter-Officiers, Cadeten, Gardisten, oder Artilleristen verfählen, zur 14tägiger Keuchenbuß die Hälfte in geringer Aeztung, oder nach denen Gesundheits- auch anderen Umständen zu 4 wochiger Keuchenbuß in gemeiner Arrestantenkost doch mit deme zu condemniren, daß sie sich ihre Verpflegung gleichwolen selbst anschaffen sollen.

§. 4.

Verbricht sich ein Soldat, Cadet, oder Unter-Officier, dann Gardist zum zweytenmal, so haben sie entweders die doppelte Geldstraffe à 20. fl. 30. kr. zuerlegen, oder in widrigen ihre Strafe gleichwohlen am Leib, und zwar der Gardist mit 4 wochig- der Soldat, Cadet, und Unter-Officier aber mit 6 wochiger Keuchenbusse die Hälfte in geringer Aeztung abzubüssen. Die Artilleristen aber, so sich zum zweytenmmal fleischlich vergehen, sind auf ein halbes Jahr zur schon besagten Kasten-Arbeit im Schloß mit Schloß-Arrest, und mit deme zu condemniren, daß denenselben dieses halbe Jahr hindurch nur die Hälfte ihres Solds zu ihrem Unterhalt belassen, die übrige Hälfte aber eingezogen, und ganz zur Miliz-Cassa verwendet werden solle.

§. 5.

Die Weibsbilder betreffend, so sich mit obverstandenen Militair-Personen zum zweytenmal verbrechen, haben gleichfalls dieß ihr Vergehen entweders mit 20. fl. 30. kr. im Geld, oder in Ermanglung der Mitteln am Leibe abzubüssen, und zwar diejenige, so sich mit einem von der Leib-Garde, Artilleristen, Unter-Officiers, oder Cadeten

ten vergangen hat, ihre Straffe mit 4 wochiger Keuchenbusse die Hälfte in geringer Aetzung, oder nach denen Gesundheits- auch anderen Umständen mit doppelt so langer Zeit, doch in gemeiner Arrestantenkost abzutragen, anbey aber, wie schon vorher ad §vum 3tium gesagt worden, sich ihre Verpflegung jederzeit selbst anzuschaffen; diejenige aber, die sich mit einem gemeinen Soldaten zum zweytenmal fleischlich vergangen haben, sind in Ermanglung der Geldstraffe ohne weiters auf 8 Monath ins Arbeitshaus zu überbringen. Wobey jedoch

§. 6.

Die freywillig- selbstige Anzeige des Verbrechers sowohl, als der Mitverbrecherin, wenn diese vor jener des Steckenknechts, oder in anderweg geschiehet, sowohl in erst- als zweytmaligen Fall jederzeit die Milderung der halben Straffe, es erfolge demnach die Geld- oder die Leibsstraffe nach sich ziehen solle, die alleinige Artilleristen ausgenommen, als bey welchen die selbstige Anzeige ohne Wirkung seyn solle.

§. 7.

Die drittmalig- militarische Fornicanten, welche durch die erlittene erstere zwey Straffen sich von diesem Laster der Unkeuschheit nicht abhalten lassen, und zwar sollen die gemeine Soldaten ohne allhier statthabender Geldbusse, dann ohne Wirkung der selbstigen Angabe durch 200. Mann achtmal auf- und so oft ab Spitzruthen laufen, der Cadet auf 2. Jahre mit Abnehmung seines Cadeten- Caracters Obligat gemacht, der Unter- Officier aber auf ein ganzes Jahr zum gemeinen Soldaten mit Benehmung des vorigen Solds, und Beylegung gemeiner Paga, und zwar derjenige, so Cadet zugleich ist, noch überhin mit deme degradirt werden, daß ihme anbey sein Cadeten- Caractere auf dieses Jahr hindurch abzunehmen seye, desgleichen solle der Gardist auf 1. Jahre lang zum Fusilier ins Schloß allhier mit Schloß- Arrest, und mit deme degradiret werden, daß ihme von seiner Gage nur ein- s gemeinen Manns- Tractament abgereicht, das übrige aber von gedacht seiner Gage, und so hiezu nicht vonnöthen, derjenigen Cassa, wovon er diese zu empfangen hat, verbleiben, dann weiters das von Hofkasten- Amt zu genüessen habende Korn auf dieses Jahr Unterer Ehrsamen Landschaft übergeben, hingegen aber ein derley degradirter Gardist von selber diese Zeit hindurch mit dem benöthigten Brod gleich anderen gemeinen Schloß- Fusiliers versehen, die Artilleristen hingegen cassirt, und ihrer Dienste ganz und gar entsetzet werden.

§. 8.

Was nun diejenige Weibsbilder betrift, so sich zum drittenmal mit einer aus oben erwehnt- militarischen Personen fleischlich versündigen, sind sothane auf 2. Jahre ins Zuchthaus zu verschaffen.

§. 9.

Sollte sich aber ein Soldat, Cadet, Unter-Officier, oder Gardist über die ehevor jederzeit erlittene Bestraffungen zum viertenmal vergehen, so solle der gemeine Mann durch 200. Mann zehenmal auf- und so oftmal ab Spitzruthen laufen, der Cadet auf 4. Jahre Obligat gemacht, derjenige Unter-Officier aber, so kein Cadet zugleich, auf ein Jahr degradirt werden, anbey aber doch noch sechsmal auf- und so oft ab durch 200. Mann Spitzruthen laufen, derjenige Unter-Officier aber, so Cadet zugleich, auf zwey Jahr degradirt, und Obligat gemacht, endlichen der Gardist von seinem Dienst ohne weiters verstossen, somit cassirt werden; wobey sich aber bey denen Cadeten, und denenjenigen Unter-Officiers, so Cadeten zugleich sind, so oft in gegenwärtiger Pœnal-Verordnung von derenselben Degradirung, und Bestraffung Meldung geschiehet, die Abnehmung des Cadeten-Caracters jederzeit von selbsten verstehet; gleichwie sich aber

§. 10.

Der Fall eines viertmaligen Fornicantens von der Artillerie nicht mehr ergeben kann, indeme derselbe schon beym drittenmal cassirt, und vom Dienst verstossen wird, so traget sich schon von selbsten aus, daß, da ein derley gewester Artillerist sich zum viertenmal verfällete, gleichwohlen, nachdeme er sich in bürgerlich- oder militarischen Stand befindet, auch dergestalten abgestraft werden müßte; welche gleiche Beschaffenheit es auch bey einem gewesten Gardisten, oder Soldaten, da diese von ihren Diensten entlassen wären, und sich neuer Dings fleischlich vergeheten, haben solle.

§. 11.

Ein fünftmalig-militarischer Fornicant, und zwar ein gemeiner Soldat solle durch 200. Mann zwölfmal auf, und und so oft ab, und zwar 2. Täg nacheinander jeden Tag sechsmal Spitzruthen laufen, der Cadet auf beständig Obligat gemacht, der Unter-Officier aber, so ein Cadet zugleich ist, auf beständig zum gemeinen Soldaten degradirt, und gleichfalls auf beständig, jedoch mit deme Obligat gemacht werden, daß ein solch-degradirter Unter-Officier nach 6. Jahren in seinen vorigen Cadeten-Caractere, und die demeselben ansonst anklebenden Freyheiten zwar wiederum versetzt, jedoch niemalens mehr weiter avanciren können, oder von Militari, außer seiner Untüchtigkeit halber mehr entlassen werden solle: ein anderer derley Unter-Officier aber, so kein Cadet zugleich ist, solle ebenfalls auf beständig degradiret werden, und überhin noch sechsmal auf- und so oftmal ab durch 200. Mann Gassen laufen, oder anstatt des Gassenlaufens nach Ermäßigung unseres Hofkriegsraths, nämlichen nach Befund ihrer zu Militar-Diensten annoch aufhabenden Tüchtig- oder Untüchtigkeit, auch alsogleich vom Militari ganz und gar verstossen werden. Was nun

§. 12.

§. 12.

Diejenige Weibsbilder anbelanget, so sich zum viert- oder fünftenmal mit öfters verstandenen Miliz-Personen fleischlich verbrechen, sind diese und zwar eine viertmalige Verbrecherin auf 5. Jahre, eine fünftmalige aber nach Proportion, und Hofkriegsräthlicher Ermäßigung, da doch ein derley Weibsperson, wie sich von selbsten verstehet, ansonst Unserem Hofkriegsrath mit der Jurisdiction unterworfen ist, auf noch mehrere Jahre ins Zuchthaus zu verfällen.

§. 13.

Begebete sich aber, daß derley fleischliche Verbrechen mehrere auf einmal kund, und erhoben wurden, da nämlichen sich eine aus ostersagt- militarischen Mannspersonen mit verschiedenen Weibspersonen, oder eine militarische Weibsperson mit unterschiedlichen Mannspersonen öfters verbrochen hätten, ohne daß jedoch das fleischliche Verbrechen aufgekommen, einfolglich auch ohne das durch die in Rechten vorgeschriebene Zeit etwo wider die erstere Verbrechen allbereits schon præscribiret wäre, sind die Verbrecher beederley Geschlechts wenigstens wie zweymalige Fornicanten anzusehen, sofort nach Maaß vorhergegangener Absätzen zu bestraffen. Uebrigens sind

§. 14.

Denen dritt- viert- auch fünftmaligen Fornicanten diejenige lüderliche Weibsbilder, welche unter dem Deckmantl der Ehe herumziehen, gleich zu achten, sofort nach Umstände der Länge der Zeit auf 2, 3, 4, 5, und 6 Jahr ins Zuchthaus zuüberbringen.

§. 15.

Diejenige lüderliche Schlepsäcke aber, so dem Laster der Unkeuschheit keine Gränzen zu setzen wissen, und der Hurerey ohne Kinder zu erzeugen gleichsam beständig nachziehen, sind ohne weiters mit ströhenen Kränzen nächst bey der Hauptwache unter dem hölzernen Pferd, oder so genannten Esel auszustellen, so weiters aber in das Zuchthaus zu überlieferen, und allda mit wohl empfindlichen Kärbätschstreichen zu empfangen. Welch- gleiche Bestraffung

§. 16.

Auch denenjenigen nichtswürdigen Vötlen bevorstehet, welche von wegen müßig- und verdächtigen Umziehen schon öfters bestraffet worden, und dessen ungeachtet in bedenklichen Orten, und Winklen mit Kerln betretten werden, dann welche durch sträfliche Concussiones auch von denen ehrlichsten Leuten unter dem falschen Angeben der von denenselben erhaltenen Schwangerschaft Geld zu erpressen, und diese auf solche Art in ihrer Ehre anzutasten sich erkecken. Weiters hat

§. 17.

Unser Hoffriegsrath auf jene verdächtige Weibsbilder, welche sich bey Militair-Personen, oder in anderen militarischen Quartieren unbedienstet, oder als sogenannte Kostgeherinnen ohne Arbeit aufhalten, und auf den Müßiggang hersitzen, emsigen Bedacht zu nehmen, dieselbe, Falls sie ansonst dem militarischen Foro unterworfen, in ehrliche Dienste zu verschaffen, und auf Uebertrettung solchen Gebottes mit dem Arbeitshaus, dann nach Gestalt der Sache auch mit öffentlichen Karbätschstreichen abzustraffen, Falls sie aber dem militarischen Foro ansonst nicht unterworfen, Unseren Civil-Obrigkeiten zu Verfügung des weiteren zu übergeben. Wie dann

§. 18.

Diejenige Weibspersonen, so falsche Kindsväter ansagen, und ihres unwahrhaften Vorgebens hinnach überwiesen, oder selbst geständig werden, jedesmal zweyfache Straffe, nämlich diejenige, so sie mit dem falschen, dann die, welche sie mit dem wahren Kindsvater verschuldet, zu übertragen haben. Soferne dahero eine Verbrecherin oder ein Verbrecher wegen erst- oder zweytmaliger Fornication allbereits schon wären abgestraft worden, und nach der Hand kundbar wurde, daß unter solch- abgebüßten Vergehen nicht lediglich eine Leichtfertigkeit!, sondern wohl gar ein Ehebruch, Blutschand, oder anderes schwereres Laster verborgen liege, so sind die obiger verstellten Thathandlungen schuldig befundene nebst der geschöpften Fornications-Straffe, und zwar ohne Unterschied, ob diese von denenselben bereits ausgestanden, oder bezahlet worden oder nicht, noch überhin als Ehebrecher, Blutschänder, und dergleichen Uebertretter mit der auf das entdeckte Verbrechen in nachfolgenden Absätzen verordneten Bestraffung zu belegen. Belangend aber

§. 19.

Diejenige, welche ihren Kindsvater oder Mitverbrecher gar nicht mit Namen anzuzeigen wissen, oder angeben wollen, sondern einen fremden- oder unbekannten Handwerkspursch, Studenten, oder Vaganten, und dergleichen darfür ansagen, haben ohne weiters auch sogleich bey dem ersten Verbrechen, wenn sie außer Lands gebürtig, die indifinite Landsverweisung des hohen Erzstifts zu gewarten, oder in widrigen eine 2-jährige Bußzeit im Arbeitshaus zu erstrecken. Zumalen auch

§. 20.

Die leydige Erfahrenheit gezeiget hat, daß, wenn auf das Laster der Unzucht eine schärfere Straf, obschon mit allen Recht, gesetzet wird, einige Weibspersonen ihre Schwangerschaft zu vertuschen, und heimlich zu gebähren verschiedene Mittel, und Wege ausfindig machen, und auf erfolgende Entdeckung ihrer Entbindung ein todtes

Kind

Kind zur Welt gebohren, nichts weniger aber, als den Willen oder nur einen Gedanken ihre Leibsfrucht zu tödten, oder derselben den geringsten Schaden zuzufügen jemals gehabt zu haben vorschützen, sohin durch solche Entschuldigung der verdienten Straffe zu entweichen trachten, als solle es in diesem Punkt bey der bereits unterm 7ten Decembris 1753. ergangenen Pœnal-Verordnung mit deme sein Verbleiben haben, das wider jene Kindsmütter, welche entweders durch ihre Anverwandte, durch ihre Dienstherrn, oder Dienstfrauen, durch ihre Vorgesetzte, oder in anderweg rechtmäßig über deren Schwangerschaft angestanden worden sind, jedennoch aber hartnäckig geläugnet, den dicken Leib verborgen, das Kind in Geheim gebohren, oder mit Fleiß zur Geburt niemand zu Hilf gerufen haben, und alsdann ein todtes Kind auf die Welt gebracht zu haben vorgeben, mit der Todtesstraff zu verfahren seye: Diese nämliche Todtesstraffe solle auch

§. 21.

Und um destomehr gegen diejenige Mütter all ihrer Ausreden, und Einwendungen ungeachtet Platz greiffen, welche ihre Leibsfrucht zwar lebend gebohren zu haben einbekennen, solche aber nach der Entbindung geheim halten, sodann verbluten, in Unflat ersticken, oder verschmachten lassen.

§. 22.

So wenig auch zuvermuthen seyn solle, daß jemand diesen Laster der Unkeuschheit entweders geflieffen, oder durch Nachläßigkeit Vorschub, oder Gelegenheit geben solle, so befehlen Wir Unserem Hofkriegsrath hiemit gnädigst, allen militarischen Hausvätern, denen Commandanten deren Vöstungen, Schlössern, und Pässen, nicht minder denen Ober-Officiers in denen Casernen, und bevorab den ersten, den gemäßnesten Auftrag zu machen, daß sie sich nicht das geringste zu Schulden kommen lassen. Als in widrigen bey sich ergebenden Fall einer Nachläßigkeit, und um so vielmehr, einer geflieffenen und wissentlichen Nachsicht, dieselbe nicht nur zur genauen, und strengen Verantwortung gezogen, sonderen auch empfindlich gestraft werden sollen: Wie dann nicht minder denen Pfleg-Stadt- und Landgerichteren auf dem Land, in welchen Fortifications-Plätze, Schlösser, Päß, Plockhäuser, oder andere militarische Wohnungen entlegen, die Commission zu übertragen ist, um auf die in ihrem Jurisdictions-District commandirt-stehende militarische Personen ein wachtsames Auge zu tragen, sofort nach Befund, auch nach Umstände der Sachen entweders alsogleich mit Verarrestirung solch-lüderlicher Vötl, oder mit Wegschaffung derley verdächtiger Personen die behörige Abhelfungsmittel vorzukehren, oder die sonst bedenkliche Umstände, auch allenfalls vorgehende Ungebühren an Hofkriegsrath behörig einzuberichten. Gleichergestalten solle

§. 23.

Kein militarischer Hausvater weder einer gerichtlich- noch ausser gerichtlich- und also noch minder einer ausländischen schwangeren Weibsperson den Aufenthalt, oder die Entbindung und Kindsbeth in ihren Wohnungen, außer dem Nothfall, worüber aber in der Stadt allhier Unser Hofkriegsrath, auf dem Land aber Unsere übrige Pfleg- Stadt- und Landgerichts-Obrigkeiten zu erkennen haben, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffen gestatten. Zumalen auch

§. 24.

Oefters zu geschehen pfleget, daß schwangere Weibspersonen um der verschuldten Straffe zu entweichen, sich außer Landes flüchten, und also an auswärtigen Orten ihre Entbindung erwarten, sodann aber von dannen wiederum anhero zurück kommen, als sind dergleichen Flüchtlinge, wenn sie gleich erweisen können, das ihnen ihres Vergehens halber bereits schon außer Lands die Straffe geschöpfet worden, deme ungeacht mit der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen, und den Verbrechen angemässenen Abwandlung ohne Rucksicht zubelegen.

§. 25.

Diejenige, so einen doppelten Ehebruch miteinander begehen, da nämlich ein verheyratheter Mann mit einem verehligten Weib sich wirklich versündiget, ist der gemeine Soldat auf das erste Verbrechen mit achtmaligen Gassenführen durch 200. Mann, der Unter-Officier aber mit 3-jähiger Degradirung zum gemeinen Mann, und zwar mit Benehmung seines vorigen Solds, und Beylegung gemeiner Paga, der Gardist mit dreyjähriger Degradirung zum Schloß-Fusilier mit Schloß-Arrest und mit deme zu bestraffen, daß ihme von seinem Sold mehrers nicht, als die gemeine Fusiliers-Paga, das übrige aber dessen Eheweib, und allenfalls verhandenen Kinderen gereicht werden, im übrigen auch mit desselben Korn und Abreichung des Brods es die nämliche Beschaffenheit, wie mit einem drittmaligen derley Fornicanten wie oben ad §. 7. schon verordnet worden, haben, die Artilleristen aber ganz und gar cassirt, somit ihres Dienst nicht nur allein entsetzet, sonderen noch überhin auf zwey Monath auf die Schanz condemnirt werden sollen.

§. 26.

Die Weibspersonen aber, so einen doppelten Ehebruch begehen, sind auf das erstemal mit einmalig- offentlicher Brechl-Stellung unter dem hölzernen Pferd nächst bey der Hauptwache, oder einmaliger Ausstellung vor der Kirche mit einer brennend- schwarzen Kerze in der Hand abzustraffen, und überhin noch mit 4. monathlicher Zuchthausstraffe abzubüssen. Würde hierdurch

§. 27.

§. 27.

Keine Besserung, sonderen vielmehr das zweyte Verbrechen unter ihnen beeden, oder mit einem anderen verehelligten Gegenstand erfolgen, sollen die gemeine Soldaten zwölfmal auf- und so oft ab durch 200. Mann, und zwar 2. Täg nacheinander, jedesmal sechsmal Spitzruthen geführet, die Unter-Officier auf beständig zu gemeinen Soldaten mit Benehmung ihrer Gage, und Beylegung gemeiner Paga, degradirt, und sechsmal Spitzruthen geführet, die Gardisten aber von ihren Dienst vollkommen entsetzet, und verstossen, so weiters unter das Militair abgegeben, und ebenfalls sechsmal auf- und so oftmal ab durch 200. Mann Spitzruthen geführet, und nach Ermäßigung Unseres Hofkriegsraths entweders beym Miltari behalten, oder auch von diesem verstossen, die Weibspersonen hingegen nach offentlicher Ausstellung vor der Kirchen mit einer brennend- schwarzen Kerzen auf 4. Jahre ins Zuchthaus verschaft, und allda mit wohl empfindlichen Karbätschstreichen empfangen werden.

§. 28.

Lassen sich aber dergleichen schon das zweytemal rückfällige Ehebrecher durch die erlittene Bußmittel von dem Laster des doppelten Ehebruchs noch nicht abhalten, sonderen hierinnen sich zum drittenmal betretten, so sind dergleichen verstockte Uebelthäter sowohl der Mann als das Weib mit dem Schwerd von Leben zum Tod hinzurichten.

§. 29.

Auf dem Fall aber, da sich ein verehligter Mann mit einer ledigen Weibsperson, oder Wittib in Ehebruch vermischet, solle der gemeine Soldat achtmal auf- und so oft ab durch 200. Mann Spitzruthen laufen, der Unter- Officier auf ein ganzes Jahr zum gemeinen Soldaten, ein Gardist aber zum Schloß- Fusilier mit Schloß-Arrest ebenfalls auf ein Jahr mit gemeiner Paga von seinen Carabinier- oder Trabantens-Sold, und zwar in Ansichte des von seinem Sold übrig verbleibenden Rests, und des Korns mit eben der Beschaffenheit, wie schon in vorhergegangenen §. 25. gesagt worden, degradirt, hingegen ein Artillerist ohne weiters cassirt, und seines Diensts entsetzet, die Mitverbrechererin aber mit zwey jähriger Zuchthaus-Straffe abgebüsset werden.

§. 30.

Die schon einmal gezüchtigt- und sich zum zweytenmal mit ledigen Weibsbildern, oder Wittwen verfällende Ehemänner, und zwar die gemeine Soldaten sollen mit achtmaligen Gassenführen durch 200. Mann, die Unter- Officier mit drey jähriger Degradirung zum gemeinen Mann, ein Gardist aber mit gleichmäßig- drey jähriger Degradirung zum Schloß- Fusilier mit Schloß-Arrest, und gemeiner Fusi-

ciers-Paga von seinem Sold, dann dieser Letztere mit deme bestraffet werden, daß es mit den über die gemeine Paga übrig verbleibenden Sold die nämliche Bewandsame, gleichwie in vorhergehenden §. 29 und 25. §. gesagt worden, haben solle, derenselben das zweytemal fälliger Anhang hingegen solle nach Maaß vorhergegangener Absätzen mit gedoppelter Strafzeit, nämlich mit vier jährigen Zuchthaus beleget, und abgestraft werden.

§. 31.

Die zum drittenmal rückfällige Verbrecher, es erfolge demnach das Verbrechen unter ihnen beeden, oder mit einem anderen Gegenstand, und zwar der gemeine Soldat solle mit zwölfmaligen Spitzruthen führen durch 200. Mann durch 2. Täge nacheinander jeden Tag sechsmal, der Unter-Officier aber mit beständiger Degradirung zum gemeinen Soldaten, und sechsmaligen Gassenführen, oder nach Ermäßigung Unseres Hoffkriegsraths mit gänzlicher Verstossung von Militari, wie auch der Gardist mit Cassir- und Entsetzung von seinem Dienst, dann Abgebung unter das Militaire- und sechsmaligen Gassenführen, derenselben fälliger Gegenstand aber mit sechs jähriger Zuchthausstraffe angesehen, und mit wohl empfindlichen Kärbätschstreichen empfangen werden, und lassen Wir überhaupts der Ermäßigung Unseres Hoffkriegsraths über, ob ein dergleichen cassirter Gardist noch weiters beym Militari behalten, oder aber auch von diesem verstossen werden wolle.

§. 32.

Vergehet sich ein lediger Soldat, Cadet, Unter-Officier, Artillerist, Carabinier oder Trabant, oder ein dergleichen Wittwer mit einem verheyratheten Weib zum erstenmal, so sind sie wie die drittmalige Fornicanten, wie in §. 7. schon gesagt worden, das Weib aber mit einmaliger Brechl-Stellung unter dem hölzernen Pferd nächst der Hauptwache, oder mit Ausstellung vor der Kirche mit einer brennend-schwarzen Kerze, dann nebst deme mit einer halbjährigen Bußzeit im Arbeitshause zu bstraffen.

§. 33.

Vergehet sich ein derley ledige militarische Mannsperson mit einem verheyratheten Weib zum zweytenmal, so solle der gemeine Soldat achtmal Spitzruthen geführet, der Cadet auf 3. Jahre Obligat gemacht, der Unter-Officier, so kein Cadet zugleich ist, auf 3. Jahre, derjenige Unter-Officier aber, so ein Cadet zugleich ist, auf 2. Jahre mit Abnehmung seines Cadeten-Caracters zum Gemeinen, der Gardist aber auf 3. Jahre zum Schloß-Fusilier mitdeme jedoch, was diesem letzteren nach laut §. 7. anhängig, degradirt, die Mitfällige Weibspersonen aber mit wiederhollter Brechl-Stellung, oder Ausstellung mit einer brennend-schwarzen Kerze vor der Kirchen, und vier jährigen Zuchthaus abgebüßt werden.

§. 34.

§. 34.

Das zum drittenmal wiederhollte Verbrechen des einfachen Ehebruchs solle bey einen gemeinen Soldaten mit zwölfmaligen Gassenführen durch 200. Mann, und durch 2. Täge nacheinander jeden Tag sechsmal abgestraft, der Cadet für beständig mit Benehmung seines Cadeten-Caracters Obligat gemacht, der Unter-Officier, er seye demnach ein Cadet zugleich, oder nicht, auf beständig zum Gemeinen degradirt, mit diesen Unterschied jedoch, daß ersterer, nämlich so Cadet zugleich ist, beynebens auf Lebenslang zwar Obligat gemacht, nach 8. Jahren aber in seinen vorigen Cadeten-Caractere und die diesem ansonst anklebenden Freyheiten zwar wiederum versetzet, jedoch niemalens mehr weiters avanciren, noch vom Militari jemals mehr, außer seiner Untüchtigkeit halber, entlassen werden können solle, letzterer aber, nämlichen der Unter-Officier, so kein Cadet zugleich ist, solle noch überhin sechsmal Spitzruthen geführet, desgleichen der Gardist cassirt, von Dienst verstossen, und so weiters unter das Militair abgegeben, und mit sechsmaligen Spitzruthen führen abgebüßt, endlichen nach Ermäßigung Unseres Hofkriegsraths entweders beym Militari behalten, oder aber auch von allda verstossen, die mitfällige Weibsperson aber auf 6. Jahre ins Zuchthaus gethan, und allda mit wohl empfindlichen Kärbätschstreichen empfangen werden.

§. 35.

Sollte sich aber wider Verhoffen begeben, daß dergleichen schon dreymal gebüßte Ehebrecher, wovon in §§. 29, 30, 31, 32, 33, und 34. Meldung geschehen ist, den vierten Ehebruch auf die ehevorige zu häufen keinen Abscheue tragen, so sollen dieselbe, es seye hernach Weib, oder Mann, auch ohne Unterschied, ob der Mann mit einer ledigen, oder das Weib mit einem unverheyratheten sich vermischet haben, mit dem Schwerd von Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 36.

Begäbe sich aber der Fall, daß bey einer ehebrecherischen Betrettung mehr dergleichen unter sich, oder auch mit anderen verübte Missethaten auf einmal kund und erhoben würden, so ist gegen solche mehrfällige Uebertretter neben der auf den erst- und zweyten Fall gesetzten Straffe nach Befund, und Gestalt der Umständen auch mit einem Zusatz zu verfahren.

§. 37.

Die Blutschand, und insonderheit diejenige belangend, so in ab- und aufsteigender Linie, als zwischen Aelteren, und Kinderen, und so weiters begangen werden, hat es bey der dem Gräul dieses Lasters ohne dem von allgemeinen Recht angemässenen Schwerdstraffe ohne Nachsicht zu verbleiben, bey denen Blutschanden aber, welche

 zwi-

zwischen denen in einer Querlinie verwandten Personen sich ergeben, solle nach Unterschied der weit- oder nahen Sippschaft nach Ausweisung deren geistlichen Rechten in Ansichte des Grades folgendermassen verfahren werden. Und zwar

§. 38.

Diejenige, so in ersten Grad einer Seitenlinie, nämlich da die Gschwisterte, sich miteinander fleischlich vermischen, ist der gemeine Soldat mit zwölfmaligen Spitzruthen führen durch 200. Mann durch zwey Täge nacheinander jeden Tag sechsmal, der Cadet mit Benehmung seines Cadeten-Caracters auf beständig Obligat zu machen, der Unter-Officier mit Lebenslänglicher Degradirung, und derjenige, so kein Cadet zugleich ist, beynebens mit sechsmaligen Spitzruthen führen durch 200. Mann abzubüssen, derjenige Unter-Officier aber, so ein Cadet zugleich ist, mit Abnehmung seinen Cadeten-Caracters zwar auf Lebenslang, jedoch mit deme Obligat zu machen, daß derselbe nach 8. Jahren in seinen vorigen Cadetens-Caractere, und was deme sonst anklebet, wiederum versetzt, jedoch niemalens mehr weiter avanciren, noch von Militari, außer seiner Untüchtigkeit halber entlassen werden können solle, ein Gardist und Artillerist aber mit Cassir- und Verstossung von ihren Dienste, und Abgebung unter das Militaire, so weiters mit sechsmaligen Gassen führen durch 200. Mann, und mit deme abzustraffen, daß es bey Ermäßigung Unseres Hof-Kriegsraths stehen solle, ob ein derley Gardist, oder Artillerist beym Militari weiters behalten, oder aber auch von allda verstossen werden wolle. Was hingegen

§. 39.

Die mitfällige Weibsperson betrift, ist solche auf 6. Jahre ins Zuchthaus zu überlieferen, und allda selbst mit wohl empfindlichen Kärbätschstreichen zu empfangen.

§. 40.

Begäbe sich aber die Blutschand unter solchen Personen, welche in zweyten Grad ungleicher Linie verwandt sind, mithin da sich jemand mit seines Bruders, oder seiner Schwester Kinderen, dann Vaters, oder Mutters Geschwisterten, welch- letztere an Aeltern statt zu achten, fleischlich verbricht, sind dergleichen Uebertretter, und zwar die gemeine Soldaten mit achtmaligen Gassen führen durch 200. Mann, die Cadeten mit Abnehmung ihres Cadeten-Caracters auf 10. Jahre Obligat zu machen, die Unter-Officier auf beständig zu degradiren, und diejenige, so Cadeten zugleich, beynebens auch auf beständig, jedoch mit deme Obligat zu machen, daß ein solcher nach 6. Jahren zwar wiederum in seinen vorigen Cadeten-Caractere, und was diesen sonst anhängig, versetzet, indessen doch aber niemalens mehr weiter avanciren, noch von Militari jemals mehr, außer seiner

Untüch-

tüchtigkeit halber, entlassen werden können solle; welch⸗ gleiche Meynung es auch wegen eines weiteren Avancement, und Entlassung mit denen gemeinen Cadeten haben solle: diejenige Unter⸗Officier aber, so keine Cadeten zugleich sind, sollen noch überhin mit viermaligen Gassen führen durch 200. Mann, die von Unserer Leib⸗Garde aber, und die von der Artillerie mit Cassir- und Verstossung von ihren Diensten, Abgebung unter das Militaire, so weiters mit viermaligen Gassen führen, und diese letztere wiederum mit deme bestraft werden, daß es wiederhollt bey Unseres Hofkriegsraths Gutbefinden beruhen solle, ob ein derley cassirter Gardist, oder Artillerist bey Militair-Diensten behalten, oder aber auch von diesen verstossen werden wolle. Die Mitverbrecherin aber solle ohne weiters mit 5. jährigen Zuchthaus abgebüßt, und allda in diesem Bußort gleichfalls mit wohl empfindlichen Kärbätschstreichen empfangen werden.

§. 41.

Begäbe sich aber die Blutschand im zweyten Grad gleicher Seitenlinie, nämlichen, da sich Geschwisterkinder miteinander versündigten, sind die gemeine Soldaten mit achtmaligen Gassen laufen, die Cadeten mit Abnehmung ihres Cadeten⸗Caracters auf 4. Jahre Obligat zu machen, die Unter⸗Officier, so Cadeten zugleich, auf 3. Jahre mit Abnehmung ihres Cadeten⸗Caracters zu gemeinen Soldaten, diejenige Unter⸗Officier, so keine Cadeten zugleich, auf 4. Jahr, die Gardisten auf 3. Jahr zu degradiren, die Artilleristen aber von ihren Diensten zu entsetzen, die mitfällige Weibspersonen hingegen mit drey jähriger Zuchthaus⸗Straffe anzusehen.

§. 42.

Ein blutschänderische Mißhandlung zwischen denen in dritten Grad gleich⸗ oder ungleicher Querlinie verwandten solle mit 60. fl. in Geld, oder in Abgang der Mitteln, der gemeine Soldat mit viermaligem Gassenlaufen, der Cadet mit Abnehmung seines Cadeten⸗Caracters auf 1. Jahr Obligat gemacht, der Unter⸗Officier, so ein Cadet zugleich ist, auf ein halbes Jahr mit Abnehmung seines Caracters degradirt, derjenige Uter⸗Officier aber, so kein Cadet zugleich ist, desgleichen der Gardist mit 1. jähriger Degradation zum gemeinen Soldaten, hingegen der Artillerist mit 1. jähiriger Degradirung zum Schloßbüsser, dann zur Kasten⸗Arbeit als Handlanger angestellet, und beynebens dieser Letztere mit deme abgebüßt werden, daß ihme die Hälfte seines Solds einzuziehen, und zur Miliz-Cassa zu verwenden, die Mitverbrecherin aber auf 1. Jahr ins Zuchthaus zu verfällen seye.

§. 43.

Diejenige aber, so in dem vierten Grad gleich⸗ oder ungleicher Linie verwandt sind, und sich miteinander fleischlich versündigen, sind

jedwederes deren beeden Verbrecheren mit der Hälfte gleich bemeldter Geld- oder Leibsstraffe zu belegen.

§. 44.

Würden solche Blutschänder, so eines gleichen Zu- oder Schreib-Namens sind, widersprechen von ihrer beederseitigen Verwandtschaft zur Zeit des verübten Verbrechens Wissenschaft getragen zu haben, ohne daß dieselbe ihre vorschützende Unwissenheit rechtmäßig erweisen können, so sind sie zu dem Erlag, oder Aushaltung vorgesetzter Geld- oder Leibsstraffen ohne Nachsicht zu verweisen, diejenige hingegen, so keinen gleichen Zu- oder Schreibnamen führen, und zur Zeit begangener That von ihrer beedseitigen Freundschaft nichts gewußt zu haben vorgeben, wenn anderst diese letztere behörig erhoben ist, zu Ablegung des Reinigungs-Eids zuzulassen, und respective anzuhalten.

§. 45.

Legen dergleichen Uebertretter ermelten Eidschwur, dessen Schwäre überhaupts ihnen vorhero ernsthaft vorzustellen ist, behörig ab, so haben dieselbe sofort ihre Abstraffung gleich denen erst- oder gestalten Dingen nach zweytmaligen Fornicanten zu gewarten, widrigenfalls aber, da sie nämlich sich zu schwören weigeren, oder zur Bekanntniß der zur Zeit begangener Blutschand gehabten Wissenschaft ihrer Verwandschaft halber sich hervor lassen, ihre Straffe nach der in obigen Absätzen ausgezeigter Maaß zu befahren. Wobey aber der Ermäßigung Unseres Hofkriegsraths vorbehalten bleibet, nicht nur allein bey denen gleichen Schreibnamen führenden, und das Wissen ihrer Verwandtschaft widerspechenden Blutschänderen nach Befund wahrscheinlicher Umstände gelinder zu verfahren, sonderen auch mit Erkanntniß gedachten Reinigungs-Eids ebenfalls nach Gestalt der Sache mehr- oder weniger fürzuschreiten, oder wohl gar mit Uebergehung desselben eine Arbitrar-Straffe zu schöpfen. Würde sich

§. 46.

Jemand vermässen gelüsten lassen eine Blutschand nach schon einmal deßwegen erlittener Züchtigung wiederhollt zu begehen, solle der dießfals betrettene Thäter männlich, oder weiblichen Geschlechts in dem ersten Grad einer Seitenlinie, wovon oben §. 38. Meldung geschehen, nämlichen die Geschwisterte in die Schwerdstraffe verfallen seyn.

Diejenige aber, so sich zum zweytenmal in zweyten Grad ungleiLinie, wovon ad §. 40. gehandlet worden, da nämlichen sich ein Bruder oder Schwester mit ihrer geschwistert Kindern, oder jemand mit seines Vaters, oder Mutters Geschwisterten fleischlich vergehen, so sollen die gemeine Soldaten zwölfmal auf- und so oft ab 2. Täge nacheinander durch 200. Mann Spitzruthen geführet, die Weibsbilder auf 6. Jahre ins Zuchthaus überbracht, und allda mit wohl empfindlichen Kärbätschstreichen empfangen werden.

Gleich-

Gleichwie sich übrigens mit denen Gardisten, und Artilleristen, dann denenjenigen Unter-Officiers, so keine Cadeten zugleich sind, eine Blutschand zum andertenmal in zweyten Grad gleich- oder ungleicher Linie gar nicht, immassen sie nach dem erstmaligen Verbrechen dabey nicht erhalten werden, mit denen Cadeten, als Cadeten, und denenjenigen Unter-Officiers, so Cadeten zugleich sind, nur zum seltnestenmal ergeben kann, als ist sodann bey sich allfällig ergebenden Casu die Proportion der Bestraffung, gleichwie auch mit denen gemeinen Soldaten, so sich in zweyten Grad gleicher Linie wovon ad §. 41. gehandlet worden, zum andertenmal verfällen, nach denen vorigen Absätzen abzumässen. Hingegen sind diejenige gemeine Soldaten, so sich zum zweytenmal in dritten Grad gleich- oder ungleicher Linie, wovon ad §. 42. gesagt worden, vergehen, mit viermaligen Gassen führen, der Cadet auf 3. Jahre Obligat zu machen, der Unter-Officier, so ein Cadet zugleich ist, mit 2. jähriger Degradirung, und derjenige Unter-Officier, so kein Cadet zugleich ist, wie nicht minder der Gardist mit 3. jähriger Degradirung zum gemeinen Mann, der Artillerist mit gänzlicher Cassirung, und die mitschuldige Weibspersonen mit drey jährigen Zuchthaus abzustraffen.

Desgleichen sind diejenige gemeine Soldaten, so sich zum drittenmal in dritten Grad gleich- oder ungleicher Linie verfällen, mit achtmaligen Gassen führen, die Cadeten auf 5. Jahre Obligat zu machen, diejenige Unter-Officier, so Cadeten zugleich, auf 4. Jahre, diejenige aber, so keine Cadeten, auf 5. Jahre zu degradiren, die Gardisten hingegen ganz und gar von ihren Diensten zu verstossen, und die Mitverbrecherinnen mit fünf jähriger Zuchthausstraf anzusehen.

Nichtweniger sind diejenige gemeine Soldaten, so sich zum zweytenmal in vierten Grad gleich- oder ungleicher Linie, wovon ad §. 43. Meldung geschehen, verfällen, mit achtmaligen Gassen laufen, die Cadeten auf 2. Jahre Obligat zu machen, die Unter-Officiers, so Cadeten zugleich, auf 1, diejenige aber so keine Cadeten zugleich, auf 2. Jahre, der Gardist wiederum auf 1. Jahr zu degradiren, der Artillerist aber auf 1. Jahr zur Kastenarbeit, und was sonst deme anhängig, anzustellen, die Mitverbrecherin hingegen auf 1. Jahr mit dem Zuchthaus, und solchergestalten nach Proportion und Hofkriegsräthlicher Ermäßigung die Wiederhollung dergleichen Lasters, jedesmal um einem Grad geschärften Bestraffung zu büssen, und anzusehen. Belangend

§. 47.

Diejenige fleischliche Verbrechen, so zwischen verschwäherten Personen unterlaufen, verordnen Wir nicht minder ernstlich, daß eine Vermischung, so von einem Tochtermann mit seiner Schwieger- oder Groß-Schwiegermutter, und entgegen von einem Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter, oder sogenannten Schnur, oder von dem Stiefvater mit seiner Stieftochter, und wechselweis von dem Stiefsohn mit seiner Stiefmutter begangen wird, der in dem ersten

Grad gleicher Querlinie, wovon in §. 38. die Rede ist, vollbrachten Blutschand gleich gehalten, so fort der gemeine Soldat mit zwölfmaligen Gassen führen, der Cadet auf beständig mit Abnehmung seines Cadetens-Caracters Obligat zu machen, der Unter-Officier, er seye demnach ein Cadet, oder nicht, auf Lebenslang zum gemeinen Soldaten zu degradiren, und beynebens derjenige, so Cadet zugleich, zwar auf beständig, jedoch mit deme Obligat zu machen, daß ein derley Degradirter Unter-Officier nach 8. Jahren in seinem vorigen Cadetens-Caractere, und was deme sonst anklebet, wiederum versetzt, doch niemalen mehr weiters avanciren, noch von Militari, außer seiner Untüchtigkeit halber, entlassen werden solle, derjenige aber so nicht Cadet zugleich ist, solle noch überhin mit sechsmaligen Spitzruthen führen, desgleichen der Gardist, und Artillerist mit Cassir- und Entsetzung von ihren Diensten, dann Abgebung unter das Militair, und sechsmaligen Gassen führen, und mit dem bestraft werden, daß es abermal bey Ermäßigung Unseres Hofkriegsraths stehen solle, ob derley cassirte Artillerist- oder Gardisten bey Militair-Diensten, nämlichen nach Befund ihrer Tüchtig- oder Untüchtigkeit, behalten werden wollen, oder nicht.

Ein anderes dergleichen Verbrechen aber, so in der Seiten-Linie sich ergiebt, es mag hernach die Schwagerschaft aus erlaubt- oder unerlaubter Beywohnung herrühren, doch daß dieselbe in solch-letzteren Fall über- und außer dem zweyten Grad sich nicht erstrecke, ist bey einem gemeinen Soldaten mit achtmaligem Gassen laufen, bey einem Cadeten mit Abnehmung seines Cadeten-Caracters auf 2. Jahre, dann bey dem Unter-Officier, so ein Cadet zugleich, mit ebenmäßiger Abnehmung seines Caracters und 1. jährige Degradirung, bey demjenigen Unter-Officier aber, so kein Cadet zugleich ist, wie nicht minder bey einem Gardisten mit 2. jähriger Degradation zum Gemeinen, bey einem Artilleristen mit 1. jährigen Kasten-Arbeit als Handlanger und Schloß-Arrestant, und was deme anhängig, bey der mitfälligen Weibsperson aber mit 2. jähriger Zuchthaus-Straffe abzubüssen.

Diejenige hingegen, so sich in dem dritten, und vierten Grad der Schwagerschaft verfällen, sind in denen Straffen denen andertmaligen glatten Fornicanten gleich zu achten, einfolglich nach Maaß des §. 4. abzuwandlen. Was endlichen

§. 48.

Die Blutschand zwischen denen geistlicher Weise einander verwandten Personen betrift, solle die unter denen Pathen, oder Pathenkind, oder hier Lands sogenannten Göthen, und dem Göthenkind erfolgende Vermischung derjenigen in dritten Grad der Bluts-Freundschaft, wovon §. 42. Meldung geschehen ist, in der Bestraffung gleich gehalten, und

§. 49.

§. 49.

Die Gevattersleute selbsten, wenn dieselbe einander unerlaubt fleischlich beywohnen, wie die Blutschänder in vierten Grad nach Ausweisung des 43. §. abgestraft werden.

§. 50.

Zumalen auch noch andere fleischliche Verbrechen, so in gegenwärtiger Verordnung nicht ausdrücklich benennet, und enthalten sind, sich ergeben mögen, welche sowohl in Ansicht derer Personen, von welchen, als des Ortes halber, allwo das Vergehen verübet wird, dann auch noch anderer Umstände wegen, welche man alle dermalen nicht so eigentlich vorsehen, oder bestimmen kann, die unternohmene That beschwären, als zum Beyspiel, da ein Gerhab oder Pflegvater, mit seinen Waysen- oder Pflegkind sich unkeusch versündiget, oder soferne jemand in geheiligt- geweiht- oder offentlichen Orten, wodurch eine allgemeine Aergerniß entstehet, Unzucht zu treiben gelüsten lasset, so stehet in solem Fällen dergleichen Verbrechern die Schärfung der Straffe nach Maaß deren die Missethat vergrösserenden Umständen anmit ausdrücklich bevor, und zu gewarten. Auf gleiche Art solle es

§. 51.

In Begebenheit gewaltthätiger Entführung, Nothzucht, Unkeuschheit wider die Natur, dann des Criminis Lenocinii, Concubinatus, oder Verkuplung aus Gewinn, und anderen dergleichen Lasterthaten bey denen in denen peinlichen, dann allgemeinen Rechten ausgezeigten Straffen sein ungehindertes Bewenden haben, doch aber bleibet anbey

§. 52.

Uns, dann Unseren Hoffkriegsrath sowohl die mehr- oder Minderung deren in gegenwärtiger Pœnal-Ordnung verhängten Straffen überhaupts, als Abänderung derselben bey vorkommend erheblichen Bewegursachen in einzelnen Fällen besonders vorbehalten Was endlichen

§. 53.

Diejenige Bediente, welche bey militarisch- oder anderen mit der Jurisdiction unter Unserem Hoffkriegrath gehörigen Personen zwar in Diensten, jedoch nicht in militarischen Sold stehen, belanget, sind diese, gleichwie derenselben Dienstmägde, gleichwohl nach der von Uns unterm 19ten Decemb. 1772. erlassen- und zum offentlichen Druck beförderten Pœnal-Verordnung zu behandlen, und zu bestraffen.

§. 54.

§. 54.

Schlüßlichen befehlen Wir dieses Pœnal-Mandat behörig zu publiciren, und beynebens bey sich ergebenden Uebertrettungs-Fällen dem Uebertretter sowohl, als Uebertretterin, jedesmal die auf widerholltes vergehen unausbleiblich bevorstehend-weitere Bestrafung nebst einer nachdrucksamen die Schwäre des Verbrechens begreifenden Vorstellung ernstlich, und dringend vorzuhalten. Andeme beschiehet Unser gnädigster Will, und Meynung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 10. Augusti 1773.

Hieronymus

L.S.

Vt. Franz Xaveri Freyherr v. Prank,
Hofkriegsraths-Director.